

Nachweise der Barriere-Einnahme der Straßenstrecke von Seilenkirchen bis Aachen hervorgehe, dieselbe jährlich circa 2000 Thlr. pro Meile einbrächte, welches die aller andern Bezirksstraßen um mehr als das drei- und vierfache übersteige, wozu ie Kreise Seilenkirchen und Heinsberg das meiste beitragen, indem diese Straßenstrecke wenig, oder fast gar nicht von fremdem Frachtfuhrwerk, sondern von den diesem Kreis angehörigen Fuhrern, welche Früchte und Landesprodukte nach Aachen zu Markte brächten und Steinkohlen zurückführen, benützt werde.

Ein Deputirter der Landgemeinden bemerkte, daß er in Beziehung auf die Erhebung der Strafe von Euskirchen nach Prüm zur Bezirksstraße einen Special-Antrag gestellt habe, und sich vorbehalte, denselben näher zu erörtern, wenn dieser Antrag zur Verhandlung komme.

Ein Abgeordneter der Städte erklärte sich dem Antrage wegen der Strafe von Euskirchen über Münstereifel und Stadtkyll nach Prüm um so dringender anschließen zu müssen, da der Bürgermeister zu Münstereifel ihn gebeten habe, einen desfalligen Antrag zu stellen, was aber, weil die Zeit zu Anträgen damals verstrichen gewesen, nicht mehr habe geschehen können.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft fragt, warum die Ginnehmer weit höhere Prozente genossen hätten, als es in andern Landes-theilen üblich sei. Es wurde von dem Referenten geantwortet, daß er nicht vorbereitet sei, diese Frage vollständig zu erledigen, er sei aber bereit, nähere Erkundigung einzuziehen. Der Herr Abgeordnete nahm von weiterer Nachweise Abstand, weil die Erhebungsstellen weiterhin nur verpachtet seien.

Die Versammlung trat hierauf dem Bericht und Antrage des Ausschusses bei.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall benachrichtigte die Versammlung, daß der Antrag auf Zahlung der Besoldung der Oberschichtmeister des Berg-Amts-Bezirks Essen aus der dortigen Vergamts-Kasse zurückgenommen worden sei.

Folgende Adressen wurden demnächst verlesen:

- 1) wegen Einführung des Dezimal-Münzfußes;
- 2) wegen der Maaßregeln gegen Thierquälerei;
- 3) wegen des Zuschlags von $3\frac{1}{2}\%$ auf die Gewerbesteuer.

Sämmtliche Adressen wurden genehmigt.

Ein Abgeordneter der Städte referirte noch Namens des 9. Ausschusses über den Antrag, betreffend öffentliche Waaren-Verkäufe auf Credit.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin, des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, entweder ein Gesetz nach Analogie des französischen vom Monat April d. J. zu erlassen, oder Allergnädigst zu verordnen, daß dergleichen Versteigerungen ohne Autorisation der betreffenden Handelsgerichte resp. Landgerichte nicht Statt finden dürfen.

Ein Deputirter der Städte kann sich mit diesem Antrag nicht einverstanden erklären, und meint, es bedürfe bei solchen Angelegenheiten einer dem Sinne des Antrages entsprechenden Bevormundung nicht. Der Handelsstand wisse selbst am besten, was zu thun und zu lassen im eigenen Interesse liege. Jedenfalls würden nicht die Handelsgerichte, sondern die administrativen Behörden zur Ertheilung solcher Erlaubniß kompetent sein.

Der Antragsteller macht auf die großen Uebelstände aufmerksam, welche jetzt und seit längerer Zeit in Gladbach und Umgegend durch die öffentlichen Waarenverkäufe auf Credit herbeigeführt worden, und hält die wider den Antrag angeführten Gründe nicht genügend.

Der Referent erinnert, daß in Frankreich noch neuerlich ein Gesetz für öffentliche Waarenverkäufe angenommen worden sei, wonach jedesmal die Genehmigung der Handelsgerichte erfordert würde. Ein Abgeordneter der Städte bemerkt, daß auch jetzt zu öffentlichen Waaren-Verkäufen durch Makler nur von den Handelsgerichten die Genehmigung erteilt werden könne.

Der Antrag des Ausschusses wurde sonach, auf Aufforderung Sr. Durchlaucht, durch das Zeichen des Aufstehens mit überwiegender erforderlicher Stimmen-Mehrheit angenommen.

Se. Durchlaucht erklärten, daß folgende Berichte offen gelegt seien:

- 1) Bericht des vierten Ausschusses über den Antrag, betreffend die Zurücknahme der Cabinets-Ordre vom 6. Mai 1821 u. c.
- 2) Bericht des fünften Ausschusses, über den Antrag, die Grenz-Zoll-Verhältnisse betreffend.
- 3) Bericht des eilften Ausschusses über den Antrag, betreffend die Gothaer Feuer-Versicherung.
- 4) Ueber den Antrag auf Bewilligung der Stempelfreiheit in Armen-Sachen.
- 5) Ueber den Antrag, betreffend Unterstützung armer Reisenden.
- 6) Ueber den Antrag, betreffend die Bekanntmachung der Aushebungs-Verhandlungen u. c.

Hierauf erklärten Se. Durchlaucht die Sitzung für geschlossen.

Neu und zwanzigste Sitzung.

Düsseldorf, den 12. Juli 1841.

Nach Verlesung des Protokolls theilten Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissars mit, wornach in der bei Hochdemselben stattgefundenen, zur Berathung über Wege-Angelegenheiten bestimmten Versammlung der Deputirten des rechten Rheinufers folgende Wünsche fast einstimmig ausgesprochen worden seien: „das System der Bezirks-Straßen, wie solches durch das Allerhöchste Regulativ vom 20. Januar e. für die linke Rheinsseite der Provinz festgesetzt worden, auch auf die rechts des Rheins gelegenen Kreise der Regierungs-Bezirke Cöln und Coblenz unter folgenden näheren Bestimmungen übertragen zu sehen:

- 1) die Fonds der rechten und linken Rheinsseite bleiben völlig getrennt.
- 2) eine spezielle Absonderung findet für den Kreis Weglar — seiner isolirten Lage wegen — Statt, so daß die in demselben aufkommenden Zuschläge auch nur innerhalb desselben verwandt werden können.
- 3) das Verzeichniß der zu creirenden Bezirks-Straßen soll, mit möglichster gleichmäßiger Berücksichtigung aller beteiligten Kreise, durch eine, unter dem Voritze des Ober-Präsidenten, aus Deputirten der beiden beteiligten Bezirke gebildeten Commission aufgestellt und des Königs Majestät zur Allerhöchsten Befestigung vorgelegt werden.“

Die Berathung über die Verwendung des Bezirks-Straßenbau und Fonds habe zwar schon stattgefunden; es stehe aber nichts entgegen, daß das Schreiben dem eilften Ausschusse zur Begutachtung überwiesen werde.

Der Bericht des siebenten Ausschusses über die Allerhöchste Proposition, die Einführung einer Hagelschaden-Versicherungs-Anstalt, kam nun zur Erörterung.

Zu § 1 schlägt der Ausschuss unter Angabe der dafür sprechenden Gründe vor: daß nach den Worten: „des Grundsteuer-Katasters“, eingeschaltet werde: „und eines alljährlich einzureichenden Saat-Verzeichnisses mit Angabe der Kataster-Grundstücks-Nummer.“ Es wird dagegen nichts erinnert.

Die §§ 2 und 3 waren vom Ausschusse gebilligt worden, und ist ein Gleiches durch die Plenar-Versammlung geschehen.

Zu § 4 hatte der Ausschuss den Zusatz in Antrag gebracht: nach dem Worte: „gehören“, die Worte: „unter Vorlegung des im § 1 gedachten Saat-Verzeichnisses“ beizufügen, den die Plenar-Versammlung ebenfalls annimmt.

§ 5 wird genehmigt.

§ 6. Die Majorität des Ausschusses war mit der Fassung einverstanden gewesen. Referent aber macht bemerkl., daß bei Anmeldungen im Juni das Kataster unmöglich in der vorgeschriebenen Form complet erhalten werden könne. Die Erörterung wird bis zu einem späteren Augenblick verschoben.

§ 7. Der Ausschuss schlägt für denselben folgende Fassung vor:

„Nachträgliche Anmeldungen, so wie Anträge auf Erhöhung, oder Ermäßigung der Versicherungs-Beiträge, können bis zum 1. Juni jeden Jahres eingereicht werden, und erfolgt sodann die Aufnahme in das Kataster mittelst eines Nachtrags-Verzeichnisses“

was nach der darüber erbetenen Aufklärung genehmigt wird.

§ 8 war in Folge des bei § 1 angenommenen Princips von dem Ausschusse ganz gestrichen worden, wogegen nichts eingewandt wird.

§ 9 wird aus dem nämlichen Grunde beseitigt.

Bei § 10 schlägt der Ausschuss vor, stgt der Worte: „zwischen dem ersten März“ die Worte: „vom Tage der Anmeldung an“ zu substituieren; ferner den letzten Satz, mit: „auch“ anfangend, ganz wegzulassen, da nur gegen Hagelschlag Gewähr geleistet werde und selbstredend für keine andere Beschädigung Ansprüche erhoben werden können.

Die Plenar-Versammlung hat dagegen nichts zu erinnern gefunden und wurde bemerkt, daß es wünschenswerth sei, in der Adresse die Motive der Abänderung resp. Streichung angeführt zu sehen.

§ 11 wird genehmigt.

Zu § 12 wies die Abänderung beantragt, hinter dem Worte: „Beschädigung“ noch folgende Worte einzuschalten: „auf die Anzeige des Beschädigten jedoch, daß er das beschädigte Feld noch sofort anderweitig benutzen könne und wolle, innerhalb 3 Tagen nach dem Tage des stattgehabten Schadens,“ und dieselbe sammt dem § angenommen.

Zu § 13 schlägt der Ausschuss die Ausdehnung der Brüche bis zu $\frac{1}{12}$ vor, was nach einiger Erörterung genehmigt wird.

§ 14 wird genehmigt.

Bei § 15 wird erinnert, daß hiernach nur dem Beschädigten das Einspruchs-Recht entzogen werde, nicht aber der Gesellschaft; darin liege eine Unbilligkeit. Es wird entgegnet: daß ein Einspruch der Gesellschaft nicht denkbar sei, da die Abschätzung durch ihre Angestellten geschehe; und wird hierauf der § genehmigt.

Bei §§ 16 und 17 war nichts zu erinnern.

Zu § 18 wird der Zusatz vorgeschlagen: „mit Ausnahme des im § 12 erwähnten Falles.“ Es wird dagegen zwar durch einen Abgeordneten aus dem Stande der Ritterschaft Einspruch erhoben; nachdem jedoch ein anderer Deputirter desselben Standes die für den Vorschlag des Ausschusses sprechenden Gründe angegeben, der § mit dem Zusatze angenommen.

§§ 19 und 20 werden angenommen.

Zu § 21 wird vom Ausschusse vorgeschlagen, den der Direction zur Verfügung gestellten Theil der Versicherungs-Prämien auf 1 Procent zu reduciren.

Ein Abgeordneter der Städte fragt, ob unter den Beamten, wovon hier die Rede, auch die Bürgermeister gemeint seien, denen ebenwohl eine Vergütung für vermehrte Arbeit gebühre.

Der Referent glaubt, es sei die Remuneration nur für die Beamten der Direction bestimmt. Es wird nach einiger Erörterung beschossen, 2 Procent beizubehalten, aber in dem § die Bestimmung einzuschalten, daß auch die Ortsbehörden ihren Antheil an der Remuneration haben sollen.

Zu § 22 hat der Ausschuss bemerkt, daß hier festgestellte Minimum sei zu gering, es möge dasselbe auf eine Million erhöht werden; es wird die Beforgniß geäußert, daß sich eine solche Summe nicht werde früh genug zusammenbringen lassen.

Ein Mitglied des Fürstenstandes spricht die Ansicht aus, daß $\frac{1}{2}$ Procent Zuschlag zur Grundsteuer die Regierung in den Stand setzen würde, die Versicherung im Allgemeinen zu übernehmen; es findet aber diese Ansicht keinen Eingang.

Darauf wird die Frage gestellt: ob der Vorschlag des Ausschusses angenommen werden soll? und dieselbe mit 41 Stimmen gegen 19 bejaht.

§ 23 wird, mit der durch den vorhergehenden § nothwendig gewordenen Modification, genehmigt und damit die Berathung über die Proposition geschlossen.

Darauf berichtet ein Deputirter der Landgemeinden Namens des ersten Ausschusses über den Antrag, betreffend die Wahl des Landtags-Abgeordneten in den Städten. Der Ausschuss hat sich für diesen Antrag, sofern er die Wählbarkeit sämmtlicher Stadträthe betrifft, erklärt; die ferneren Anträge, diesen Vorzug auch für die Mitglieder der Handelsgerichte und der Schulden-Kilgungs-Kommission zu erbitten, nicht unterstützen zu können geglaubt.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Städte bemerkt hierbei, im Regierungs-Bezirk Aachen sehe man schon jetzt die Mitglieder des Stadtraths als wählbar an, ohne die Zahlung von Gewerbesteuer zur Bedingung zu machen.

Ein Deputirter desselben Standes meint, für die Stadträthe müßte doch wenigstens eben der Steuerfug festgestellt werden, der die Wahlfähigkeit anderweitig begründe; der Referent erwidert: es stehe dies schon fest, und habe der Ausschuss deshalb nicht für nöthig gehalten, es noch besonders zu erwähnen; was aber geschehen könne, wenn dies gewünscht werde.

Ein anderer Abgeordneter der Städte behauptet, die zuvor gemachte Bemerkung sei nicht auf den Regierungs-Bezirk Aachen allgemein anwendbar.

Ein Deputirter der Ritterschaft hält den Zweck des Antragstellers vollständig erreicht, wenn besworret werde, daß die Eigenschaft des Stadtrathes diejenige der Gewerbetreibenden ersetzen möge.

Ein Abgeordneter der Städte wünscht ferner, daß bevor nicht die Communal-Ordnung, welche die Wählbarkeit der Gemeinde-Vertreter feststelle, eingeführt sei, den Stadträthen der beantragte Vorzug nicht eingeräumt werden möge. Auch mehrere andere Deputirte sprachen sich dagegen, einer jedoch für den Ausschuß aus.

Ein Deputirter der Landgemeinden erklärt, wie es mit Besetzung der erledigten Stadtraths-Stellen gehalten werde, und zieht daraus die Folgerung, daß die Besorgniß, die vorhin geäußert worden, doch wohl zu weit getrieben sei.

Mehrere Abgeordnete der Städte aber behaupten, es verhalte sich damit anders, und die Regierung binde sich weder an die Vorschläge des Oberbürgermeisters, noch an diejenigen des Landrathes.

Der Antragsteller findet durch die gegebene Aufklärung seinen Antrag noch besser motivirt, als es bis dahin geschehen; und wollen Se. Durchlaucht darauf den Vorschlag des Ausschusses zur Abstimmung bringen; es erhebt sich jedoch ein Deputirter der Ritterschaft und erklärt, indem er übrigens die obigen Angaben bestätigt, so lange der Wahl-Modus bestehe, gegen die Bevorzugung des Antrags protestiren zu müssen, durch dessen Genehmigung eine Abänderung des Grundgesetzes erfolgen würde.

Die Frage wird darauf gestellt:

„soll des Königs Majestät gebeten werden, die Stadträthe durch Assimilation mit den gewählten Magistrats-Personen für wählbar im Stände der Städte zu erklären?“

Bei der Abstimmung haben sich 39 Stimmen für den Antrag des Ausschusses, 27 aber dagegen erklärt, und ist mithin der Antrag, da die gesetzliche Majorität nicht vorhanden, als beseitigt anzusehen.

Es kommt nun der Antrag über die Landtagswahlen im vierten Stände zur Sprache, und berichtet der Referent, daß der erste Ausschuß einer hohen Stände-Versammlung vorschläge, des Königs Majestät zu bitten: Allerhöchstdieselben mögen geruhen, mit Aufhebung der, die Wahlen beschränkenden, ministeriellen Rescripte vom 4. April 1835 und vom 13. December 1836 Allerhöchstdieselben zu verordnen, daß in Ansehung der im § 12 des Gesetzes vom 27. März 1824 bedingten Wählbarkeit im Stände der Landgemeinden die früher bis zu den Wahlen zum fünften rheinischen Landtage mit Allerhöchster Genehmigung der bewirkten Wahlen befolgte Observanz wieder hergestellt und ferner beibehalten werde.

Ein Abgeordneter aus dem Stände der Ritterschaft erhebt sich gegen den Antrag des Ausschusses und äußert sich in folgender Weise: „Der Antrag, der Ihnen zur Verabhandlung vorliegt, nimmt unter seinen zahlreichen Concurrenten vielleicht die wichtigste Stelle ein. Er berührt einen Fundamental-Grundsatz unserer ständischen Verfassung in einer Weise, die der Frage, ob wir jenen Grundsatz überhaupt festhalten, oder faktisch aufgeben sollen, sehr nahe tritt.“

Für jede politische Institution giebt es zwei Bedingungen des Fortbestehens, den Geist, der sie durchdringt, und die Form, die sie umgiebt. Beide müssen wechselseitig und gemeinschaftlich das Ganze schützen und erhalten. Dies schließt Reformen nicht aus, da wo eine gereifte Erfahrung sie nothwendig erweist. Jedoch nur solche Reformen, die den lebendigen Organismus der Institution selbst, im Sinne ihrer Begründung freier entwickeln und die Formen verbessern, die sie nach außen schützen und erhalten sollen.“

Er sage, eine gereifte Erfahrung; denn es scheine ihm nichts gefährlicher, als heute zu schaffen und morgen wieder umzuschaffen; und gewiß sei die deutsche Bedächtigkeit, die die glänzenden Theorien durch Thatfachen habe bethätigt sehen wollen, keine der geringsten Schutzwälle, die von jeher unser Vaterland vor Revolution verwahrt hätten.

Unsere Verfassungs-Urkunde sage, daß im vierten Stände der Betrieb der Landwirtschaft als Hauptgewerbe (Beschäftigung) Bedingung der Wählbarkeit sei. Diese Bestimmung entspreche unverkennbar dem Zwecke unserer ständischen Institution, von der wir voraussetzen müssen, daß sie die ständischen Elemente da, wo sie noch vollständig beständen, schützen und erhalten, und da, wo sie äußerlich mehr oder weniger verwischt, aber in ihrem Keime noch nicht erloschen seien, in Geist und Form neu beleben und entwickeln wolle. Diesem Zwecke müßten wir uns offen und ehrlich anschließen, wenn wir nicht die durch Jahrhunderte begründete Wirksamkeit verlassen und uns auf das Gebiet abstracter Theorien und vager Begriffe hinauswagen wollen.

Dieses Gebiet sei ähnlich dem Meere, unabsehbar und trügerisch still, so lange es mit andern Elementen nicht in Conflict gerathe, furchtbar aber und alles erschlingend, sobald es in Bewegung komme.

Solche Wahrheiten dürfe er in einer so aufgeklärten Versammlung nicht näher begründen; er dürfe nicht beweisen, daß es weder in der Absicht unseres Königs und Herrn, noch in der unsrigen liegen könne, ein so gefährvolles Gebiet zu betreten.

Mit der ganzen Versammlung glühe auch er für eine freie selbstständige Entwicklung unserer ständischen Zustände; aber für eine Entwicklung, die dem Wesen dieser Zustände entspreche und nicht damit beginne, den Baum, von dem wir uns so segensreiche Früchte versprochen, der Wurzeln zu berauben, denen er Festigkeit, wie Leben und Nahrung verdanke.

Wir könnten nicht verkennen, daß die Pfahlwurzel dieses Baumes, die seinem Innern die kräftigste und weisse Nahrung zuführe, die ihn nicht weichen und wanken lasse, wie auch Stürme und Erdbeben seine Zweige erschüttern möchten, daß diese Wurzel der Stand sei, der, wenn gleich in unsern ständischen Verhältnissen der Vierte, seiner Bedeutung nach aber den wichtigsten Platz einnehme. Dieser Stand bilde den Kern der Nation; er sei es, der durch Wort und That am mächtigsten auf den größten Theil derselben zu wirken im Stande sei; und endlich sei er der bedeutendste Träger der beiden wichtigsten monarchischen Prinzipien, der Erblichkeit und der Beständigkeit. In welchem Verhältniß dieser Stand aber zur Begründung unseres National-Reichthums mitwirke, das habe noch vor wenigen Tagen in dieser Versammlung ein verehrliches Mitglied des dritten Standes in Zahlen folgendermaßen ausgedrückt: wo die andern Stände tausende schaffen, da schafft der vierte Stand zehntausende.

Diesem Stände seinen Charakter zu erhalten, scheine ihm der Zweck der obenerwähnten Bestimmung; es scheine ihm die Aufgabe Aller, denen eine Einwirkung auf ständische Verhältnisse zustehe. Nur in so fern die in dem Antrag erwähnte ministerielle Wahl-instruction jenem Zwecke entgegen wirke, würde er darin einen Grund zu einer ständischen Beschwerde erblicken. Jene Instruction zu prüfen, sei um so schwieriger, als sie uns nicht vorliege; solle er sie aber nach den Thatfachen beurtheilen, die sie angeblich hervorgerufen, und die ihm durch Hörensagen bekannt seien, so gestehe er offen, er müsse diese Instruction eher als eine Schutzwehr, denn als eine Beeinträchtigung unserer ständischen Rechte betrachten.

Einer andern Ansicht sei der Herr Referent; ihm schienen in unserer Provinz die charakteristischen Eigenschaften der verschiedenen Stände so vermischt und verwischt, daß hier an eine factische Sonderung der Stände nicht mehr zu denken sei. Wenn er vor seiner Theilnahme an den ständischen Verhandlungen die Ansichten des Herrn Referenten getheilt hätte, so würden ihn diese Verhandlungen und selbst das Aussprechen jener Ansicht durch den Herrn Referenten, als Mitglied des vierten Standes alsbald eines bessern belehrt haben. Ihm sei es beinahe nach jeder Discussion, nach jedem Abstimmen klar gewesen, wer dem Stände, den er vertreten, allen seinen Verhältnissen nach angehöre, und er zweifle nicht, daß dieselben Erscheinungen sich auch außerhalb dieser Versammlung täglich wiederholen.

Ein anderes Bedenken des Herrn Referenten bestehe darin, daß der vierte Stand durch Entziehung der Staatsbeamten, Notarien, Advokaten, in seiner Vertretung beeinträchtigt werden möchte. Auch dieses Bedenken könne er nicht theilen, denn er glaube nicht, daß aus dieser Entziehung im Allgemeinen dem Stände ein Nachtheil erwachse.

Die Personen, welche jener Kategorie angehören, würden gewiß nur mit höchst seltener Ausnahme die landwirtschaftlichen Interessen als ihre höchsten und nächsten betrachten und vertreten. Was gewährten aber amtliche, geschäftliche und industrielle

Interessen dem Grundbesitz für eine Garantie, die vor allem einer kräftigen und von äußern fremdartigen Einflüssen freien Vertretung bedürfen.

Oder seien es etwa die sogenannten geistigen Capacitäten, von denen jener Stand sein Heil zu erwarten habe? Er gewiß verkenne nicht das Licht, welches wir ihnen verdanken und welches sie noch ferner zu vertreten im Stande seien. Doch sie bedürften einer politischen Vertretung nicht, für die sie keine Garantie gewährten, so lange ihnen die Hauptsache, ständischer Character und ständische Merkmale abgingen. Ein durch Erfahrungen gereifter praktischer Scharfblick, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, das seien die Eigenschaften, deren der vierte Stand, vielleicht in einem höhern Grade als jeder andere Stand, bedürfe. Reden und Schreiben seien mechanische Fertigkeiten, die sich jeder aneignen könne, dem sich die Gelegenheit biete, und der sie zu benutzen sich die Mühe gäbe. Aber Denken und Handeln, das seien Eigenschaften, die stets und überall ein schwereres Gewicht in die Waagschalen legen, als alle andere, sie möchten Namen haben wie sie wollten. Diese Eigenschaften haben wir wahrlich beim vierten Stande noch nicht vermisst, und so lange wie wir sie nicht vermissen, warum sollten wir ihm eine geistige Vormundschaft setzen, die er mit seiner Selbstständigkeit, mit seinen wichtigsten materiellen Interessen zu bezahlen, jedenfalls große Gefahr laufe.

Das seien die Gründe, welche ihn bewegen, im Interesse des vierten Standes gegen den Antrag zu stimmen.

Von dem Referenten wird darauf erwidert: „Wir haben in einer ausführlichen Rede ein verehrliches Mitglied der Ritterschaft den vorliegenden Antrag und das darauf bezügliche Referat des Ausschusses bekämpfen gehört. Der Redner hat seinen Standpunkt auf einer Höhe gewählt, auf welche ihm zu folgen wir keine Veranlassung haben. Wir haben uns mit nichts anderem, als mit einem Paragraphen eines gegebenen Gesetzes und mit der doppelten Frage zu beschäftigen, ob die ministeriellen Declarationen, welche diesen § interpretiren, verfassungsmäßig sind, und ob, im Falle dieselben nicht für rechtsbeständig gehalten werden, die Aufrechterhaltung der interpretirten Gesetzesstellen in ihrer wörtlichen Fassung von des Königs Majestät soll erbeten werden.“

Auf die Aeußerung des Opponenten, daß ihm die ministeriellen Resolutionen nicht anders, als durch Hörensagen bekannt seien, erwiderte der Referent, daß diese Erlasse sich bei den zur Einsicht offen gelegten Acten befinden, und er sie darum nicht vorgelesen habe, weil zu unterstellen gewesen sei, daß die Mitglieder der Ständeversammlung Einsicht davon genommen.

Nach nunmehriger Vorlesung der angezogenen Ministerial-Verfügungen, sagte der Referent: er habe absichtlich und im Einverständnisse mit dem Ausschusse, dessen Organ er sei, sich enthalten, von Kategorien und von den Personen, die darin begriffen seien, in seinem Vortrage zu reden, weil er es für angemessen gehalten, mit der Sache mehr, als mit Personen sich zu beschäftigen; er wolle aber hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, obgleich er überzeugt sei, daß die Stände-Versammlung den Männern aus den besagten Kategorien, welche an den Arbeiten der früheren Landtage Theil genommen, das Zeugniß der treuen und thätigen Vertretung der Interessen des vierten Standes nicht versagen werde, er dennoch nicht geäußert habe, wie der Opponent vorgiebt, daß durch die Entfernung von Staatsbeamten, Notariern und Advokaten die Repräsentation der Landgemeinden werde beeinträchtigt werden, da er auf Personen überhaupt keine Beziehung genommen.

Der Sinn, in welchem er, fuhr der Referent fort, die Verschmelzung nicht, wie Opponent unterstelle, der verschiedenen Stände aufgefaßt, sei in dem Referate in einer Weise ausgedrückt, die keine Mißdeutung zulasse. Er gehöre selbst der Vertretung des Standes der Landgemeinden an, und rechne es sich zur Ehre; er sei vertraut mit den Verhältnissen dieses Standes, und erkenne in ihm, was er schon oft in der Versammlung ausgesprochen, die Hauptstütze der bürgerlichen und socialen Zustände, den Träger der mehrsten Staatslasten, und habe eben aus dieser Bedeutsamkeit des Standes die im Referate ausgedrückte Folgerung gezogen, daß demselben eine vollwichtige Stimme in der ständischen Einrichtung gebühre. Zu einer solchen Stimme könnten die Landgemeinden aber nur dadurch gelangen, daß es ihnen gestattet bleibe, in dem gesetzlichen Kreise der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit sich frei zu bewegen. In dem vierten Stande seien die Intelligenz, die Geschäfts-Erfahrung und praktische Tüchtigkeit in dem Maße verbreitet, daß er gerechten Anspruch darauf habe, für mündig anerkannt und in seinen Wahlhandlungen mit einer Bevormundung verschont zu werden, die man den übrigen Ständen nicht zugebort. Die Beurtheilung der Befähigung der Wahlkandidaten müsse der Einsicht und dem Sinne der Wähler überlassen bleiben; was der Gesetzgeber zu ihrer Anleitung durch Aufstellung von Qualifications-Merkmalen zu thun für nöthig erachtet, das sei in dem erwähnten § 12 des Gesetzes vom 27. März 1824 geschehen. Was über diese Bestimmungen hinausgehe, oder denselben widerspreche, halte er für eine Beeinträchtigung des Wahltreites. Ein solches Ueberschreiten und einen solchen Widerspruch habe der Ausschuss in dem fraglichen Ministerial-Rescript wahrgenommen.

In Ansehung der im Referate den Königl. Ministerien bestrittenen Befugniß der Interpretation der Gesetze, machte der Referent wiederholt darauf aufmerksam, daß die Interpretation eben sowohl, wie die Erlassung der Gesetze selbst, eine legislative Handlung sei, die verfassungsmäßig nur dem Staats-Oberhaupt zustehe. Die Stände müssen es sich angelegen sein lassen, das landständische Institut, welches sie der gnädigen Verleihung ihres Königes verdanken, gegen jede Einwirkung zu verwahren, die nicht in der Verfassung begründet wäre.

Ein Deputirter der Landgemeinden erwidert: der von ihm gestellte Antrag über den § 12 des Gesetzes vom 27. März 1824 habe den einzigen Zweck: den Geist sowohl dieses Gesetzes, wie auch jenes vom 5. Juni 1823 aufrecht zu erhalten, oder vielmehr wieder hervorzurufen, nachdem durch die ministerielle Instruction vom 4. April 1835 und 13. Dezember 1836 Bestimmungen erfolgt seien, welche dem Sinne dieser Gesetze schnurgrade zuwider seien.

Die schon oft angeführte Thatsache, daß der zweite Stand nur 4% des Grundeigenthums bei uns repräsentire, der dritte Stand auf die Wahrung der gewerblichen Interessen angewiesen sei und endlich dem vierten Stande die Repräsentation des andern über 90% betragenden Grundeigenthums nach den gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten worden, müsse er hier nochmals wiederholen, und die Stände-Versammlung darauf aufmerksam machen, daß durch die bezogenen ministeriellen Instructionen die Vertretung dieses überwiegenden Theiles des Grundeigenthums wesentlich beschränkt, und die Wahl seiner Repräsentanten der ministeriellen Willkühr beinahe ganz anheim gegeben sei. Er bedauere, dem Redner aus dem zweiten Stande auf dem Felde der Theorien nicht folgen zu können, denn sein Antrag sei durch das, mit Anwendung der Ministerial-Instructionen beobachtete, Verfahren bei den Wahlen des vierten Standes zum gegenwärtigen Landtage entstanden.

Diese Instructionen haben in die Wahlen des vierten Standes eine solche Unordnung gebracht, daß wir so weit gekommen, hier Mitglieder aus Minoritäts-Wahlen in der Stände-Versammlung erscheinen zu sehen.

Hierauf erhob sich ein Deputirter der Landgemeinden und erklärte, daß er dieser Behauptung widersprechen müsse, weil in Coblenz so etwas nie vorgekommen.

Er. Durchlaucht bemerkten hierauf, daß sich die Stände-Versammlung nicht mit der Gültigkeit der Wahlen zu beschäftigen habe, und dieser Gegenstand hier wohl nicht zu berühren sei. Jener Deputirte der Landgemeinden bemerkte, die obige Mittheilung benachrichtige uns wohl, daß in Coblenz keine Minoritäts-Wahlen vorgefallen, allein dadurch sei noch nicht erwiesen, daß in Aachen und Düsseldorf dergleichen Wahlen nicht Statt gehabt, welches leider geschehen.

Auf die Bemerkung des Herrn Landtags-Marschall erwiderte derselbe Redner: er habe solche Thatsachen zur Begründung seines Antrages anführen müssen, und wenn die Stände-Versammlung in diese Aussagen einen Zweifel setze, so wäre er bereit, die Wahrheit durch das Zeugniß auf der Stelle bekräftigen zu lassen. Aber nicht allein dieser Umstand sei vorhanden, sondern die Willkühr gehe so weit, daß, nachdem die mildere Instruction vom 13. Dezember 1836 erfolgt, ein Notar, trotz der amtlichen Bescheinigung, daß er selbst bewirthschaftete und aus dem Grundeigenthum sein Haupt-Einkommen habe, dennoch zum gegenwärtigen Landtage, obgleich einstimmig gewählt worden, nicht bestätigt sei.

Hierdurch wären wir denn dahin gekommen, daß diejenigen Mitglieder, welche auf den früheren Landtagen die Bänke des vierten Standes mitgezogen, unserer Stände-Versammlung jetzt entzogen seien, und es den Wählern nicht mehr gestattet gewesen, ihr wohlverstandenes Interesse nach ihrer Wahl vertreten zu lassen. Diese Bevormundung des vierten Standes könne für denselben nur kränkend und verlegend, so wie den ständischen Elementen zuwider sein; denn, er wiederhole es, hier in der Provinz sei der Bauernstand in seiner alten Form nicht mehr vorhanden, jede neue Kraft könne sich ihm zugesellen und werde freudig bei ihm aufgenommen; mithin dürfte bei seiner Repräsentation die Erweiterung des landwirtschaftlichen Wirkungskreises, oder die Beigefügung noch anderer Elemente zur Selbstbewirtschaftung, dem vierten Stande kein Hinderniß in den Weg legen, seine Vertreter selbstständig zu wählen.

Er bitte die hohe Stände-Versammlung, dies Alles erwägend, im Interesse der Repräsentation des Grundeigenthums, auf die Aufhebung der besprochenen ministeriellen Instructionen bei Sr. Majestät antragen zu wollen.

Auf die Bemerkung, daß die Aufhebung der ministeriellen Instructionen um so nothwendiger erscheine, als dadurch ein großer Theil des Grundeigenthums in der Provinz seiner Vertretung beraubt werde, entgegnete ein Abgeordneter der Ritterschaft, daß eine solche Ausschließung allerdings in dem Gesetze vom 27. März 1824 durch die Bedingung eines Grundsteuer-Betrages von 20 Thlr. als Wahl-Census enthalten sei, daß jedoch die ministerielle Instruction, welche Regierungs-Beamte, Advokaten, Notarien, deshalb von der Wählbarkeit ausschliesse, weil Ackerbau in der Regel nicht deren Haupt-Gewerbe sei, noch sein könne, auf jene Ausschließung einen höchstwesentlichen Einfluß übe, indem der in den Händen solcher Personen sich befindende Grundbesitz im Verhältniß zu dem Grundbesitz überhaupt zu unbedeutend sei, um bei der Frage über dessen Vertretung irgend wie in Betracht zu kommen; solle also gegen jene Ausschließung desjenigen Grundbesitzes, der einen Steuerbetrag von 20 Thlr. entrichte, wirksam angegangen werde, so müsse auf eine Ermäßigung, oder Aufhebung jenes Wahl-Census angetragen werden; eine Frage, die der vorliegende Antrag gar nicht berühre und daher auch von diesem Gesichtspunkte aus ein Motiv zur Unterstützung des Antrages nicht wohl hervorgeleitet werden könne.

Ein anderer Deputirter der Ritterschaft erklärte, was es mit den Minoritäts-Wahlen für ein Bewenden gehabt; was von einem Abgeordneten der Landgemeinden noch weiter erörtert und dabei gesagt wird, daß in den Anträgen allerdings eine Anklage, nicht aber gegen den Wahl-Commissar, sondern gegen eine höhere Behörde beabsichtigt werde.

Ein Deputirter der Städte führt das Beispiel des Herrn Regierungs-Rath Niz an, der im Wahl-Collegio einstimmig gewählt, doch nicht angenommen worden, obschon er über 1000 Morgen Landes selbst bewirthschafte.

Ein Abgeordneter der Städte vergleicht die verschiedenen im Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Wahl-Qualificationen der verschiedenen Stände und zieht daraus den Schluß, daß Regierungsräthe, Notarien u. s. w., deren Grundbesitz sie dazu eigne, im vierten Stande nothwendig wählbar sein müssen.

Ein Mitglied des Fürstenstandes giebt zu, daß von einem Staatsbeamten vorausgesetzt werden müsse, sein Amt gebe ihm seine Hauptbeschäftigung; ein Anderes aber sei es mit Notarien oder Advokaten, deren Hauptbeschäftigung doch ihrer freien Wahl überlassen bleibe, und die, indem sie den Landtag besuchten, nur ihr eigenes Interesse zum Opfer bringen. Der Grundbesitz müsse vertreten werden und es sei kein Argument vorhanden, um einem großen Theile desselben die Vertretung zu entziehen.

Ein Deputirter der Städte äußerte: daß, nachdem er das ministerielle Rescript mit aller Aufmerksamkeit habe vortragen hören, er darin nur eine Aufklärung und keine Interpretation des § 12 des Gesetzes vom 27. März 1824 erkennen könne, welcher die Qualification bestimme.

In jenem Gesetze heiße es: „Hauptgewerbe“, in der sogenannten ministeriellen Instruction: „Hauptbeschäftigung“; die Ausübung eines Gewerbes sei Beschäftigung, welches durch den Zusatz Selbstbewirtschaftung genau ganz bezeichnet werde. Da er demnach in dem angeführten ministeriellen Rescripte keine eigentliche Beschränkung des Wahl-Gesetzes erkennen könne, so könne er auch dem Antrage nicht beistimmen. Wenn das Gesetz, wie man behauptet, wirklich verletzt worden sei, so könnten sich die Wähler ja darüber beklagen; es sei hier aber nicht nachgewiesen, daß Gesetzes-Verletzung stattgefunden habe, wenigstens könne es nicht constatirt werden.

Der Referent machte bemerkl, daß der Deputirte übersehen habe, daß die ministerielle Declaration einen Zusatz zu dem besprochenen § enthalte, der den gesetzlich bestimmten Qualifications-Merkmalen ein drittes Requirat der Wählbarkeit zufügt, indem es erfordert, daß der Wahl-Kandidat in der Selbstbewirtschaftung die Haupt-Einnahme-Quelle zum Lebens-Unterhalt finde, ein Requirat, welches eine bedeutende Einschränkung des Wahlrechtes involvire.

Ein Deputirter der Landgemeinden hielt den Gegenstand durch die Debatten so weit erläutert, daß man wohl annehmen dürfe, alle Mitglieder der Versammlung seien so ziemlich schon zu einer festen Meinung über diese Angelegenheit gelangt; er erlaube sich nur noch zu bemerken, daß die ministerielle Aufstellung: der als Hauptgewerbe bewirthschafte Grundbesitz müsse zugleich die Hauptquelle der Ernährung des Wählbaren sein, nicht in Einklang zu bringen sei mit der gesetzlichen Bestimmung, wonach ein solcher Grundbesitz zur Wahl schon befähige, wenn er mit 20 Thlr. Principal-Grundsteuer belastet sei. Wobey, solche Grundbesitzer, wenn sie aus diesem Besitze die Hauptquelle ihrer Ernährung schöpfen müßten, dürften schwerlich in der Lage sein, diejenige Bildung sich aneignen zu können, welche zur Vertretung der Interessen ihres Standes unumgänglich nöthig sei, wenn gleich sie diejenige Qualification, welche ein Mitglied der Ritterschaft zur Vertretung des vierten Standes für ausreichend halte, nämlich um denken und handeln, nicht aber reden und schreiben zu können, noch immer besitzen dürften; allein grade die gegenwärtige Discussion liefere den schlagenden Beweis, daß es dem vierten Stande Noth thue, durch Männer vertreten zu sein, welche im Stande seien, ihre Interessen auch durch die Rede gehörig vertheidigen zu können. Zudem müsse dem Stande alles daran gelegen sein, die Freiheit der Wahlen zu retten, wenn er nicht dahin gebracht sich sehen wolle, statt Abgeordneter nur Kandidaten zu wählen, und dem Ministerium die Auswahl einer *persona grata* zu überlassen; daher pflichte er dem Antrage des Ausschusses bei.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden macht bemerkl, daß von allen Abgeordneten der Landgemeinden, welche bis jetzt das Wort genommen, keiner sich gegen den Antrag des Ausschusses erklärt habe; daß die Gegner desselben aus andern Ständen zwar behaupten, daß diese Opposition im Interesse der Landgemeinden erfolge, daß der Grund dafür, wenn man jener Versicherung glauben wolle, nicht abzusehen, auch noch kein Fall vorgekommen sei, wo der Betrieb der Landwirtschaft als Hauptbeschäftigung zur Theilnahme einer vorliegenden Frage unumgänglich nothwendig erscheine. Der Abgeordnete erinnert daran, wie bei einem frühern Landtage ein Mitglied der Ritterschaft die Landgemeinden vor den Städten gewarnt habe; heute glaubt er mit mehr Grund sie vor dem Beistande warnen zu müssen, der ihm so unerwartet von der Bank der Ritterschaft zu Theil geworden sei.

Ein Deputirter der Städte erinnert nochmals an den Fall des Regierungs-Raths Niz.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall schlagen als ein Auskunftsmittel vor: den Wählern die Befugniß zu geben, darüber zu entscheiden, ob der Gewählte durch die Benutzung seines Grundbesitzes sich zur Stelle der Landtags-Abgeordneten qualifizire.

Ein Abgeordneter der Städte hält aber, nachdem seit so vielen Jahren über die Qualification Zweifel und Reibungen entstanden, eine legislatorische Lösung dieser Zweifel für nothwendig, um so mehr, als nach dem Geiste des Gesetzes, welches er, in Uebereinstimmung mit dem Mitgliede der Ritterschaft, mehr im Auge halten zu müssen glaube, als den Buchstaben, ihm klar sei, daß gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 27. März 1824 im vierten Stande alle Grundbesitzer wahlfähig sein müßten, die in den andern Ständen sich nicht dazu qualifizirten.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft führt gegen die Ministerial-Instruction mehrere Gründe aus seiner Erfahrung geschöpft an; ein anderer schlägt vor, bei Wahlen von Beamten jedesmal zu ermitteln, ob ihnen ihr Grundbesitz mehr Einkünfte gewähre, als ihr Amt; es findet aber dieser Vorschlag keinen Anklang.

Ein Deputirter der Städte führte folgendes wörtlich an: „Ich, verehrteste Herren, greife die Sache sehr einfach: in dem sehr klaren Artikel 12 des Gesetzes vom 27. März 1824 hat der König gesprochen, und es möchte keinem Minister das Recht zustehen, einem dem Sinne des ganz deutlichen Willens des Staatsoberhaupts straks zu wider laufendem Commentar für verbindlich zu erklären und durchzusetzen, oder durchsetzen zu lassen auf die uns bekannt gewordene bedrohliche Weise.

„Das Gesetz sagt einfach und klar Art. 12; hindert dies den Regierungsrath, den Advokaten, den Landrath u. u. an der Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten? Ich glaube mit „Nein“ antworten zu müssen. Können die obengenannten Beamten nicht eben so, wie die meisten größten Gutsbesitzer Verwalter halten, mit denen sie von Zeit zu Zeit den Bewirtschaftungsplan besprechen und festsetzen? Das Gesetz Art. 12 will meines Erachtens durch „Selbst-Bewirtschaftung“ nur andeuten, daß das Gut nicht verpachtet sei.

„Uebrigens, meine Herren, sehe ich den in Frage stehenden Gegenstand als eine abgemachte Sache, als *chose jugée* an.

„Hätte dieses Gesetz in seinen wesentlichen Punkten, (nachdem es lange Jahre als gut bestanden), einer Verbesserung oder Abänderung bedürft, so hätte dies bloß durch ein neues Gesetz geschehen dürfen und dieses neue Gesetz hätte doch wohl, nach den klaren Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 5. Juni 1823, den Ständen zur Berathung vorgelegt werden müssen.“

Ein Abgeordneter der Ritterschaft findet sich veranlaßt, darauf anzutragen: Se. Majestät möge gebeten werden, den § 12 des Gesetzes näher zu deklariren. Der Referent aber protestirt dagegen, da darin ein neuer, von dem vorliegenden ganz verschiedener Antrag liege, der vorab im Ausschusse erörtert und alsdann in der Plenar-Versammlung berathen werden müsse, ehe darüber entschieden werden könne. Der Referent trägt wiederholt darauf an, daß nach dem Vorschlage des Ausschusses über die Frage abgestimmt werden möge: „ob des Königs Majestät sollte gebeten werden, die Ministerial-Deklarationen vom 4. April 1835, und vom 13. December 1836 aufzuheben, und somit den durch diese Erlasse interpretirten § 12 des Gesetzes vom 27. März 1824 in seiner ursprünglichen Fassung Allergnädigst aufrecht zu halten?“

Der Deputirte der Ritterschaft behauptet, sein Antrag auf Declaration des § 12 des Gesetzes bedürfe keiner weitern Erörterung im Ausschusse und sei ganz natürlich durch die Diskussion herbeigeführt worden; wenn der Antrag des Ausschusses der gesetzlichen Majorität entbehren sollte, so bitte er um die Erlaubniß, den Seinigen als Amendement vorzuschlagen zu dürfen.

Die Frage ad 1 wird nun bei der Abstimmung durch 49 Stimmen gegen 14 bejaht.

Ein Deputirter der Städte schlägt vor: um die verschiedenartigen Abweichungen, welche bis jetzt bei der Auslegung des § 12 der Anordnung der Provinzial-Stände, wie noch mehr nach der ministeriellen Erläuterung hierüber, Statt gefunden, zu beseitigen, würde es am geeignetsten sein, es mit der Wählbarkeit im vierten Stande so zu halten, wie der § 11 es für den dritten Stand vorschreibt. Ein jeder, der den festgestellten Census an Grund- und Gewerbesteuer entrichte, sei in diesem § für wählbar erklärt, möge dieser nun außerdem Kapitalist, Gelehrter sein, oder eine andere beliebige Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen. Ebenso müßte die unbedingte Wählbarkeit für den vierten Stand dadurch erfolgen, wenn er den Erfordernissen von § 5 entspreche und Jemand einen Grundbesitz selbst bewirtschaftete, der das Steuer-Quantum dem Staate einbringe, welches das Gesetz zur Befähigung eines Abgeordneten vorschreibt. Ob derselbe außerdem noch Kapitalist, Beamter, Rechtsgelehrter u. s. w. sei, dies könne seiner Qualifikation keinen Abbruch thun und würde ihn zur Ausübung seiner Pflichten noch um so mehr tauglich machen. Der gesunde Sinn der Wähler werde schon ausreichend dafür sorgen, daß sie keinem ihre Stimme geben, der ihren Interessen fremd sei, oder dieselbe nicht gehörig beherzige. Um diese seine Ansicht zu verwirklichen, bedürfe es demnach nur im § 12 der Weglassung der Worte „als Hauptgewerbe.“ Jener § würde demnach lauten: „Bei dem vierten Stande wird zu den Eigenschaften eines Abgeordneten ein selbst bewirtschafteter, eigenthümlicher, oder erblich nutzbarer Grundbesitz in dem Wahlbezirke, von einem Grundsteuer-Beitrage, welchen die besondere Verordnung (§ 4) festsetzt, wird, erfordert.“

Er mache diesen zu seinem Amendement. — Ein anderer Deputirter der Städte tritt diesem Vorschlage bei. Von einem Abgeordneten der Landgemeinden wird dagegen, als einen neuen Antrag, protestirt.

Der Referent erwiederte: die Proposition des verehrlichen Deputirten des Standes der Städte, die übereinstimme mit der eines Abgeordneten der Ritterschaft, verdiene allerdings ernste Beachtung; sie enthalte aber im Verhältnisse zu dem Gegenstande des Referates einen neuen Antrag, und müßte demnach einer eigenen Vorberathung im betreffenden Ausschusse unterworfen werden. Von einem Amendement des § 12 könne hier nicht die Rede sein, da der berathene Antrag und das Referat die Beibehaltung der fraglichen Gesetzes-Stelle bezwecke.

Ein Deputirter der Landgemeinden hält eine Interpretation durch den gefaßten Beschluß für nothwendig. Ein Abgeordneter der Ritterschaft schließt sich dem obigen Antrage an und hält ihn nach dem gefaßten Beschluß für nothwendig, rügt zugleich einen Widerspruch, in den der, jenes Amendement unterstührende, Deputirte mit sich selbst gerathen und billigt dagegen das zuletzt Gesagte.

Ein anderer Abgeordneter der Ritterschaft hält die Bedenklichkeit, welche der letzte Redner geäußert, für unbegründet und glaubt, die Wahl-Commissarien werden nach dem angenommenen Beschlusse nicht mehr in Verlegenheit sein, wie sie sich bei Wahlen verhalten sollen.

Jener Deputirte der Städte weist nach, daß er ganz consequent verfahren sei, und gute Gründe für den Antrag auf Interpretation gehabt habe.

Der Referent will nun die zweite Frage stellen; indessen werden dazu mehrere Verbesserungen, oder Zusätze vorgeschlagen und erörtert; was den Referenten zu der Erklärung veranlaßt, es sei die zweite Frage im Grunde schon bei der ersten beantwortet und die Abstimmung über die zweite dadurch unnöthig geworden, worauf von dem Herrn Landtags-Marschall die Berathung über den Gegenstand geschlossen wird.

Neu aufgelegt werden folgende Referate:

Vom vierten Ausschusse: Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen, freie Besprechung derselben, und Strafgesetz in Presssachen.

Vom fünften Ausschusse: Aufhebung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1835, die Gast- und Schenkwirtschaften betreffend.

Vom sechsten Ausschusse: Ueber die Allerhöchste Proposition, den Entwurf des gemeinen Preussischen Bergrechts.

Vom neunten Ausschusse: a) Ueber die Revision des Eisenbahn-Gesetzes.

b) Ueber Schutz-Zoll auf Eisen.

Vom zehnten Ausschusse: 1) Ueber die Stats und das Rechnungswesen der Siegburger Irren-Anstalt.

2) Ueber den Etat der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln.

Die nächste Sitzung ist auf Morgen 10 Uhr anberaumt.